

JPD / SVP-Fraktion vom 5. Juni 2007

Einheitspolizei im Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 28. August 2007

Gutheissung.

Begründung:

Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung ist nach geltendem Recht klar geregelt: Die *kriminallpolizeilichen* Aufgaben obliegen nach Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG) der Kantonspolizei; die *sicherheits- und verkehrspolizeilichen* Aufgaben werden – nach Art. 13 und 24 PG sowie gemäss Vereinbarung über die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen (sGS 451.17) – durch die Stadtpolizei erfüllt. Diese Aufgabenteilung hat sich in der Vergangenheit bewährt, und die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei funktioniert grundsätzlich friktionslos.

Dennoch rechtfertigt es sich nach Überzeugung der Regierung, die Zweiteilung bei der polizeilichen Aufgabenerfüllung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Bereits in ihrem Bericht «Innere Sicherheit im Kanton St.Gallen» vom 16. Dezember 2003 (40.03.05/ 22.03.15; vgl. Ziff. 5.5) hat die Regierung darauf hingewiesen, dass die bewährte Zusammenarbeit laufend zu verstärken und zu optimieren sei und dass zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen sei, ob allenfalls ein Zusammenschluss die Aufgabenerfüllung besser und kostengünstiger ermöglichen würde. Der Kantonsrat hat seinerseits in der Novembersession 2006 im Zusammenhang mit den Investitionen für ein neues Einsatzleitsystem für die Kantonale Notrufzentrale, das zusammen mit der Stadt St.Gallen auch für deren Einsatzzentrale beschafft wird, die Erwartung ausgedrückt, dass spätestens bei der nächsten Ersatzbeschaffung Klarheit über die Möglichkeiten einer Zusammenlegung der beiden Zentralen und der vertieften Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei bestehe.

Die Stadt St.Gallen ist mit ihren Nachbargemeinden wirtschaftlich und gesellschaftlich eng verzahnt. Die Kriminalräume machen an den Gemeindegrenzen nicht halt. Dies gilt ebenso in anderen städtischen Agglomerationen des Kantons St.Gallen – Wil, Rorschach, Rapperswil-Jona –, in denen die Kantonspolizei in enger Absprache mit den zuständigen Gemeindebehörden für die örtliche Sicherheitspolizei zuständig ist. Es stellt sich daher die berechtigte Frage, ob die heutige Zweiteilung der polizeilichen Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen noch zeitgemäss ist. Auch vor dem Hintergrund von sich ändernden Rahmenbedingungen – Assoziierung der Schweiz an die Abkommen von Schengen / Dublin, vertiefte Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Polizeikonkordaten – wird die Polizeihöhe, die verfassungsrechtlich bei den Kantonen liegt, vor neue Herausforderungen gestellt. Das vorliegende Postulat gibt Gelegenheit, zu diesen Fragen eine umfassende Auslegeordnung zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben zu erstellen, damit für die gesamte Bevölkerung des Kantons die grösstmögliche Sicherheit gewährleistet werden kann.

Der Stadtrat St.Gallen kann die von der Regierung in Aussicht gestellte Gutheissung des Postulats nicht unterstützen und hat sich dafür ausgesprochen, die heutige Aufgabenteilung zwischen Stadtpolizei und Kantonspolizei beizubehalten.